Statistikverordnung

vom 19. Juni 2012 (Stand 1. Juni 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Statistikgesetzes vom 16. November 2010[1]

als Verordnung:[2]

I. Allgemeine Bestimmungen (1.)

Art. 1 Ausnahmen vom Geltungsbereich

[1] Das Statistikgesetz und dieser Erlass gelten nicht für:

a) statistische Tätigkeiten, die ausschliesslich der internen Kontrolle von Prozessen und Geschäften dienen;
b) kleine Erhebungen, die einmalig durchgeführt und ausgewertet werden und bei denen die gewonnenen statistischen Informationen für ein einzelnes Projekt bestimmt sind;
c) die Evaluation von Leistungen der Kantonsverwaltung durch Befragung der Kundinnen und Kunden;
d) Befragung der Mitarbeitenden über deren Arbeitszufriedenheit.

Art. 2 Zuständigkeit für wiederkehrende Statistiken

[1] Die Zuständigkeit für wiederkehrende Statistiken richtet sich nach dem Portfolio im jährlichen Bericht der kantonalen Statistikstelle nach Art. 7 Abs. 1 dieses Erlasses.*

1 sGS 146.1.
2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 2. Juli 2012, ABl 2012, 2260 ff.; in Vollzug ab 1. Juli 2012.

II. Organisation (2.)

1. Kantonale Statistikstelle (2.1.)

Art. 3 Organisatorische Zuordnung

[1] Kantonale Statistikstelle ist die Fachstelle für Statistik im Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 4 Aufgaben

[1] Die kantonale Statistikstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben. Sie:
a) führt statistische Tätigkeiten aus;
b) führt den Publikationenkalender;
c) betreibt Publikationskanäle für statistische Informationen;
d) führt eine Ablage der kantonalen statistischen Informationen und Daten und stellt den Zugriff auf die abgelegten statistischen Informationen und Daten sicher;
e) unterstützt die Dienststellen der Kantonsverwaltung bei deren statistischen Tätigkeit.

Art. 5 Informationspflicht der Dienststellen

[1] Die Dienststellen der Kantonsverwaltung informieren die kantonale Statistikstelle, wenn:
a) sie eine neue statistische Tätigkeit planen oder aufnehmen;
b) sie vom Bund oder anderen Dritten zu einer neuen statistischen Tätigkeit eingeladen werden;
c) eine bestehende statistische Tätigkeit erheblich geändert oder aufgehoben werden soll;
d) ein elektronisches Verwaltungsregister aufgebaut oder geändert wird. Ausgenommen sind Verwaltungsregister, die sich nicht für die statistische Nutzung eignen.

[2] Die kantonale Statistikstelle ist berechtigt, bei der Planung von statistischen Tätigkeiten und von elektronischen Verwaltungsregistern mitzuwirken.

2. Mehrjahresprogramm (2.2.)

Art. 6 Erstellung

[1] Die kantonale Statistikstelle erarbeitet zusammen mit den Departementen und der Staatskanzlei das Mehrjahresprogramm.

[2] Sie sorgt dafür, dass:
a) das Mehrjahresprogramm auf die Schwerpunktplanung nach Art. 16b des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994[3] abgestimmt wird;
b) die Gemeinden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen angehört werden.

Art. 7 Bericht

[1] Die kantonale Statistikstelle erstellt jährlich einen Bericht über die Umsetzung des Mehrjahresprogramms. Das Portfolio der statistischen Aktivitäten des Kantons ist Bestandteil dieses Berichts.*

[2] Das Volkswirtschaftsdepartement legt den Bericht der Regierung zur Genehmigung vor.*

III. Datenerhebung und Datenablage (3.)

Art. 8 Erhebungsstandards

[1] Die kantonale Statistikstelle kann Erhebungsstandards mit Vorgaben über die Methodik bei Datenerhebungen festlegen. Sie kann einheitliche Bezeichnungen und Benennungen vorgeben.

Art. 9 Regelung der Einzelheiten

[1] Die von der zuständigen Stelle nach Art. 12 Abs. 3 des Statistikgesetzes zu erlassende Regelung der Einzelheiten umfasst:
a) den Gegenstand der Erhebung;
b) die Erhebungsart;
c) die Periodizität der Erhebung;
d) bei Direkterhebungen den Kreis der Befragten und die Informationspflichten gegenüber den Befragten;
e) den Datenschutz und das für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortliche Organ;
f) ob die Mitwirkung an der Erhebung entschädigt wird und die Höhe einer allfälligen Entschädigung.

[2] Die zuständige Stelle des Kantons teilt die Regelung vor Beginn der Erhebung der kantonalen Statistikstelle mit.

Art. 10 Information der Befragten

[1] Die für die Datenerhebung zuständige Stelle teilt den Befragten mit, ob diese zur Auskunft verpflichtet sind.

3 sGS 140.1.

[2] Sie weist die Befragten darauf hin, dass diese bei Teilnahme an der Erhebung zur Wahrheit verpflichtet sind.

[3] Die Information entfällt bei Indirekterhebungen bei Dienststellen der Kantons- und der Gemeindeverwaltung.

Art. 11 Datenerhebung ausserhalb der Kantonsverwaltung

[1] Wer natürliche oder juristische Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung mit der Datenerhebung beauftragt, schliesst mit diesen einen schriftlichen Vertrag ab.

[2] Der Vertrag wird vor der Unterzeichnung der kantonalen Statistikstelle vorgelegt. Diese legt nötigenfalls Erhebungsstandards nach Art. 8 dieses Erlasses fest.

Art. 12 Datenablage

[1] Statistische Daten und Informationen sowie die zu deren nachhaltigen Nutzung notwendige Dokumentation werden der kantonalen Statistikstelle zur Ablage übergeben.

[2] Die kantonale Statistikstelle kann Ausnahmen festlegen.

IV. Veröffentlichung von statistischen Informationen (4.)

Art. 13 Publikationskanal

[1] Die erstmalige Publikation von statistischen Informationen erfolgt in der Regel in einem Publikationskanal der kantonalen Statistikstelle.

[2] Die kantonale Statistikstelle kann auf Ersuchen der für die Publikation zuständigen Stelle Ausnahmen zulassen.

Art. 14 Publikationszeitpunkt

[1] Die für die Publikation zuständige Stelle legt den Publikationszeitpunkt fest.

[2] Sie meldet den Publikationszeitpunkt möglichst frühzeitig, spätestens jedoch sechs Monate vor der geplanten Veröffentlichung der kantonalen Statistikstelle.

[3] Die kantonale Statistikstelle veröffentlicht den Publikationszeitpunkt im Publikationenkalender.

Art. 15 Publikationsstandards

[1] Die kantonale Statistikstelle legt Publikationsstandards fest.

[2] Die Publikationsstandards bezeichnen qualitative Anforderungen an die Publikation von statistischen Informationen.

Art. 16 Kontrolle der Richtigkeit

[1] Wer statistische Informationen publiziert, stellt diese spätestens zwei Wochen vor der Publikation den betroffenen Dienststellen und der kantonalen Statistikstelle zur Kontrolle der sachlichen Richtigkeit zu.

[2] Die betroffene Dienststelle und die kantonale Statistikstelle können vereinbaren, die Aktualisierung einer bestehenden Publikation von der Kontrolle auszunehmen.

V. Datenabgabe (5.)

Art. 17 Abgabe von statistischen Daten an Dritte

[1] Statistische Daten an Dritte werden ausschliesslich von der kantonalen Statistikstelle abgegeben. Die kantonale Statistikstelle nimmt vorgängig Rücksprache mit der betroffenen Dienststelle.

[2] Datenabgabe sowie damit verbundene Bedingungen und Auflagen werden schriftlich vereinbart.

VI. Schlussbestimmungen (6.)

Art. 18 [4]

Art. 19 Vollzugsbeginn

[1] Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

4 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	47–83	19.06.2012	01.07.2012
Art. 2, Abs. 1	geändert	2016-041	15.03.2016	01.06.2016
Art. 7, Abs. 1	geändert	2016-041	15.03.2016	01.06.2016
Art. 7, Abs. 2	geändert	2016-041	15.03.2016	01.06.2016
Anhang 1	aufgehoben	2016-041	15.03.2016	01.06.2016

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.06.2012	01.07.2012	Erlass	Grunderlass	47–83
15.03.2016	01.06.2016	Art. 2, Abs. 1	geändert	2016-041
15.03.2016	01.06.2016	Art. 7, Abs. 1	geändert	2016-041
15.03.2016	01.06.2016	Art. 7, Abs. 2	geändert	2016-041
15.03.2016	01.06.2016	Anhang 1	aufgehoben	2016-041